

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

vom 22. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2022)

zum Thema:

Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Mittel des Landes Berlin (I)

und **Antwort** vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12995

vom 22. August 2022

über Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Mittel des Landes Berlin (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit wem haben das Land Berlin und seine Beteiligungsunternehmen welche Beraterverträge für welche Leistungen in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit abgeschlossen?
 - a. Wie stellt der Senat sicher, dass Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Personen ausgeschlossen werden können?
 - b. Wieso werden die Beratungsleistungen durch externe Unternehmen und nicht "inhouse" erbracht?
 - c. Welches Einsparungspotenzial sieht der Senat bei der Vergabe von externen Beratungsleistungen, um die öffentlichen Mittel gezielt zur Bewältigung der zahlreichen sozialen Herausforderungen in Berlin einzusetzen?

Zu 1.:

Die erbetenen detaillierten Daten zu Beraterverträgen im Land Berlin können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Frist zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht erhoben und ausgewertet werden. Beratungsaufträge ab 10.000 Euro Bruttoauftragswert sind dem Hauptausschuss gem. Nr. 18 des Beschlusses „Ermächtigungen, Ersuchen, Auflagen und sonstige Beschlüsse aus Anlass der Beratung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 – Auflagen zum Haushalt 2022/2023“ vom 23. Juni 2022 ohnehin vorzulegen. Ebenso wird dem Hauptausschuss gemäß des oben genannten Beschlusses regelmäßig ein Bericht dazu übermittelt.

Die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin haben in unterschiedlichem Umfang Beraterverträge geschlossen. Details können zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Vertragspartner der Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage offengelegt werden.

Gemäß des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) haben die Organmitglieder von Landesunternehmen mögliche Interessenkonflikte bei ihrer Tätigkeit offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung der Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung führen.

In den Hinweisen für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen ist zudem festgelegt, dass ein Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen kann, wenn Interessenkollisionen oder Befangenheit anzunehmen sind oder wenn das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Des Weiteren sind Aufträge der Beteiligungsunternehmen grundsätzlich auszuschreiben bzw. erst nach Einholung mehrerer Angebote zu vergeben. Dabei ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind nachzuweisen. Die Geschäftsleitung hat zu entscheiden ob das Unternehmen unter die Regelungen des Vergaberechtes fällt.

Wenn Beratungsleistungen für Beteiligungsunternehmen durch Externe erbracht werden, sind i.d.R. die erforderlichen Spezial- und Detailkenntnisse in den Unternehmen nicht in der benötigten Tiefe zum benötigten Zeitpunkt vorhanden. Es ist durch die Geschäftsleitung eine Abwägung zu treffen, ob der Aufbau eigener Expertise wegen der Häufigkeit des Beratungsbedarfs wirtschaftlich wäre oder nur ein punktueller Bedarf besteht. Zudem ist abzuwägen, wie schnell die Expertise benötigt wird und ob entsprechende Fachkräfte am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen bzw. in angemessener Zeit zu Experten weitergebildet werden könnten. Teilweise bestehen auch rechtliche Verpflichtungen externe Leistungen in Anspruch zu nehmen, z.B. im Rahmen der Abschlussprüfung und bei anwaltlicher Vertretung im Rahmen von Prozessführung gem. § 78 ZPO.

2. In welchen Fällen der Vergabe öffentlicher Mittel des Landes Berlin an soziale Träger besteht eine Ausschreibungspflicht und in welchen nicht? Aus welchen Gründen wurde bei welcher Vergabe auf die Möglichkeit einer Ausschreibung verzichtet?

Zu 2.:

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale Dienstleistungen ist unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 750.000 Euro in § 49 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und oberhalb dieses Betrages in § 130 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Für beide Verfahren gilt eine Ausschreibungspflicht, doch können vereinfachte Möglichkeiten hinsichtlich der Vergabeart und auch hinsichtlich der Bewertung von Zuschlagskriterien in Betracht kommen.

So können z. B. nach § 49 UVgO eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden. Ver-

einfachungen gelten jedoch nur für die sozialen Dienstleistungen, die in einem Katalog in Anhang XIV der EU-Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind; die entsprechende Aufzählung ist abschließend.

Unter Einhaltung der dargelegten Vorschriften dürfte es einen Verzicht auf die Ausschreibungspflicht nicht geben.

3. Welche Erkenntnisse hat und erfasst der Senat über die persönliche Mitwirkung von seinen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten der Koalitionsfraktionen sowie bei Führungskräften in den Behörden des Landes Berlin und seiner Beteiligungsunternehmen bei sozialen Trägern, die für ihre Projekte oder den Betrieb von Einrichtungen öffentliche Mittel des Landes Berlin erhalten?

- a. Wie stellt der Senat sicher, dass Interessenkonflikte zwischen auf gegebenenfalls beiden Seiten beteiligten Personen ausgeschlossen werden können?
- b. Welche Kontrollmechanismen hat der Senat dahingehend eingeführt und wie werden sie angewendet?

Zu 3.:

Regierungsmitglieder und Mitarbeiter/-innen der Verwaltung unterliegen der Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Rahmen des Tarifvertrages bzw. der Genehmigung nach der Nebentätigkeitsverordnung bzw. eines Nebentätigkeitsverbotes gem. § 6 des Senatengesetzes. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowohl der Koalitionsfraktionen als auch der Opposition haben entsprechend der Regelungen des Landesabgeordnetengesetzes, insb. des § 5a, „Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses“ zu verfahren.

Mitglieder von Unternehmensorganen der Beteiligungsunternehmen Berlins haben mögliche Interessenkonflikte sowie Organmitgliedschaften bei anderen Einrichtungen offenzulegen. Siehe Antwort zu Frage 1.

Der Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens hat darauf zu achten, dass Geschäfte der Gesellschaft mit Senatsmitgliedern, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären und anderen leitenden Beamtinnen bzw. Beamten oder Angestellten nur zu marktüblichen Konditionen im Rahmen eines transparenten Verfahrens abgeschlossen werden, so dass dieser Personenkreis weder hinsichtlich der eingeräumten Konditionen noch hinsichtlich des Vergabeverfahrens begünstigt wird. (Siehe Merkblatt für Aufsichtsrats-Mitglieder - Anlage 3 der Beteiligungshinweise des Landes Berlin).

4. Wie werden im Land Berlin und in seinen Beteiligungsunternehmen Verstöße bei der Vergabe und Verwendung öffentlicher Mittel verwaltungsintern aufgedeckt, untersucht und sanktioniert?

Zu 4.:

Bei den Beteiligungsunternehmen ist im Rahmen der Prüfung gem. § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz, die zusammen mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses vom Abschlussprüfer der Gesellschaft durchgeführt wird, ein ausführlicher Fragenkatalog zu bearbeiten, in dem

auch nach Anhaltspunkten von Vergabeverstößen gefragt wird. Der Bericht geht dem Aufsichtsrat, dem Gesellschafter und dem Rechnungshof von Berlin zu.

Zudem wird die Mittelverwendung von Zuwendungen im Rahmen der Zuwendungsprüfung durch die zuwendungsgebende Verwaltung geprüft und soweit erforderlich sanktioniert.

Berlin, den 12. September 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen